

# RentaSafe Time

## Der Auszahlungsplan mit Garantie

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2017

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

---

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Vertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthalten Basisinformationen zum vorliegenden Auszahlungsplan mit Garantie. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihre Vertragsurkunde und die zugehörigen Vertragsbedingungen.

Ihr Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

---

### 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel. Im Internet ist die Basler Leben AG unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

### 2. RentaSafe Time

Ihr Produkt RentaSafe Time kombiniert die Sicherheit eines garantierten regelmässigen Einkommens mit der Möglichkeit, an einer positiven Kapitalmarktentwicklung zu partizipieren.

Sie tätigen eine einmalige Investition, die nach Abzug der Abschlusskosten in einen Anlagefonds investiert wird. Wir garantieren Ihnen über die feste Vertragsdauer die vereinbarten Auszahlungen, unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung. Bei positiver Entwicklung des Anlagefonds besteht die Möglichkeit, dass zusätzlich zur garantierten Leistung ein Performance-Bonus ausbezahlt wird. Die gesamten Auszahlungen sowie die Garantie- und Verwaltungskosten werden dem Fondsguthaben entnommen, solange es einen positiven Wert hat. Sind keine Fondsanteile mehr vorhanden, ist die periodische Auszahlung in vereinbarter Höhe bis zum Vertragsende trotzdem garantiert.

RentaSafe Time kann als sofortbeginnender oder aufgeschobener Auszahlungsplan abgeschlossen werden. Bei einem aufgeschobenen Auszahlungsplan setzen die Auszahlungen nach Ablauf der vereinbarten Aufbauphase ein.

#### Zahlweise

Die Auszahlung erfolgt monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils nachschüssig, d. h. am Ende einer Auszahlungsperiode.

---

## Wir machen Ihre Vorsorge sicherer:

- Garantiertes regelmässiges Einkommen
- Kapitalschutz mit Renditechancen
- Hohe Flexibilität

Weitere Informationen zur Basler-Sicherheitswelt finden Sie unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

---

### Performance-Bonus

In der Auszahlungsphase wird jeweils am Ende eines Vertragsjahres das Fondsguthaben mit dem Basiskapital, einem vorab festgelegten Referenzwert, verglichen. Übersteigt das Fondsguthaben diesen Referenzwert, erhalten Sie im folgenden Vertragsjahr zusätzlich zur garantierten Auszahlung einen Performance-Bonus.

### Kapitalverzehr

Ist das Fondsguthaben aufgebraucht und sind keine Fondsanteile mehr vorhanden, ist die periodische Auszahlung in vereinbarter Höhe bis zum Vertragsende trotzdem garantiert. Verbleibt bei Vertragsende ein Fondsguthaben, zahlen wir dieses zusätzlich an Sie aus.

## 3. Steuerliche Behandlung

### Allgemeines

Bei Ihrem Produkt RentaSafe Time handelt es sich um ein Kapitalisationsgeschäft im Sinne des Versicherungsaufsichtsrechts. Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich daher sowohl von der Besteuerung einer Lebensversicherung als auch eines Bankprodukts. Die folgenden Informationen über die für Ihren Vertrag massgebenden Steuerregelungen basieren auf den im Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Produktinformationen und Vertragsbedingungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Stand: Oktober 2016). Wir können für die Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Ausführungen keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch bei Änderung der Steuergesetzgebung. Bitte informieren Sie sich zu den steuerlichen Aspekten Ihres Vertrages bei Ihrem Steuerberater.

### Stempelabgabe

Die einmalige Investition unterliegt nicht der eidg. Stempelabgabe auf Versicherungsprämien.

### Einkommenssteuer

Die Auszahlungen bestehen aus einer Rückzahlungs- und einer Zinsquote. Die Zinsquote bezeichnet den Betrag, der die Rückzahlung der geleisteten einmaligen Investition übersteigt. Die Zinsquote wird Ihnen jährlich ausgewiesen und ist zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

### Verrechnungssteuer

Die Zinsquote unterliegt dem Verrechnungssteuerabzug, welcher im Rahmen der ordentlichen Steuerdeklaration zurückgefordert werden kann.

### Vermögenssteuer

Der Wert Ihres Fondsguthabens untersteht während der Vertragsdauer der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer. Der Bund kennt keine Vermögenssteuer.

## 4. Investition

RentaSafe Time wird gegen eine einmalige Investition abgeschlossen. Die Investition muss zur Finanzierung des Auszahlungsplans zu Beginn des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer geleistet werden.

## 5. Kapitalanlage

Ihre einmalige Investition wird nach Abzug der Abschlusskosten in einen Anlagefonds investiert.

## 6. Überschussbeteiligung

Mit dem Auszahlungsplan RentaSafe Time partizipieren Sie an der Wertentwicklung des Anlagefonds. Ihr Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Basler Leben AG beteiligt.

## 7. Beginn des Vertrages

Die Offerte der Basler Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler Leben AG, doch können Sie sich mit der Offerte einen Überblick über den gewünschten Auszahlungsplan verschaffen.

Sagt Ihnen der vorgeschlagene Auszahlungsplan zu, können Sie einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist eine verbindliche Willensäußerung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Vertrages herbeizuführen.

Die Annahme eines Antrages erfolgt durch die Basler Leben AG. Dadurch kommt Ihr Vertrag zustande. Der Vertragsbeginn ist in der Vertragsurkunde festgehalten.

## 8. Verpfändung und Abtretung

Ansprüche aus Ihrem Auszahlungsplan können Sie ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

## 9. Obliegenheiten des Antragstellers

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, die Antragsfragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet mit der Antragsannahme. Das Bestehen des Vertrages und des Leistungsanspruchs kann davon abhängen, da wir bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Vertrag kündigen können.

## 10. Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Person(en) (wenn vorhanden) ändert. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden.

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder eine Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Unter Umständen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

## US-Steuerpflicht/FATCA/Zustimmung zur Meldung

Eine **natürliche Person** gilt im Wesentlichen als in den USA steuerpflichtig, wenn sie

- a) US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- b) als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- c) über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z.B. Greencard),
- d) sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat
- e) oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1. Januar 2017 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei **Rechtsträgern** (juristische Person, Personengesellschaft o.ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist «US-Person». Hat eine Gesellschaft, die Rechtsträger ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits «US-Person», dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Rechtsträgern gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Falls der Versicherungsnehmer US-steuerpflichtig wird oder ihm der FATCA-Status NPFFI (Non-Participating Foreign Financial Institutions) oder der Status passiver NFFE (Non-Financial Foreign Entities) mit beherrschender(n) US Person(en) zukommt, liegt ein meldepflichtiger Fall vor, welcher an die US-Steuerbehörden zu melden ist. Die Basler Leben AG wird diese Person um die Zustimmung (Waiver) ersuchen, alle steuerrelevanten Daten zum vorliegenden Vertrag an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS melden zu können. Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch der FATCA-Status des Versicherungsnehmers und, sofern vorhanden und nötig, dessen beherrschende(n) Person(en). Liegt eine Meldepflicht und die Zustimmung zur Meldung (Waiver) vor, ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes zur namentlichen Meldung der Daten an den IRS verpflichtet. Verweigert der US-Steuerpflichtige seine Zustimmung, muss die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes anonym melden, und die USA haben die Möglichkeit, über die internationale Amtshilfe Auskunft zu verlangen über die anonym gemeldeten Verträge bzw. den FATCA-Status bzw. die beherrschende(n) Person(en).

Ist bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung, bei einem (Teil-)Rückkauf oder der Gewährung eines Policendarlehens eine Person anspruchsberechtigt, die bei Vertragsabschluss nicht auf Ihre US-Steuerpflicht bzw. ihren AIA/FATCA-Status hin identifiziert worden ist, so wird dies bei der Auszahlung nachgeholt. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, wird sie um Zustimmung zur Meldung an den IRS angefragt. Zu dieser Meldung ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

## 11. Widerrufsrecht

Solange wir Ihren Antrag noch nicht angenommen haben, können Sie diesen jederzeit schriftlich widerrufen.

## 12. Rücktrittsrecht

Nach Abschluss des Vertrages gewähren wir Ihnen ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen.

### 13. Kündigungsrecht

Es bestehen folgende Möglichkeiten, den Vertrag zu kündigen:

Kündigende Partei	Kündigungsgrund	Kündigungszeitpunkt	Erlösungszeitpunkt
Kunde	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG)	innert 4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, spätestens 1 Jahr ab Pflichtverletzung	Zugang der Kündigung am Hauptsitz der Basler Leben AG
Basler Leben AG	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG)	innert 4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung beim Kunden

### 14. Vertragsauflösung und Teilauszahlung

Sie können Ihren RentaSafe Time Auszahlungsplan vorzeitig auflösen oder eine Teilauszahlung des Fondsguthabens verlangen. Dabei erhalten Sie den Erlös aus dem Verkauf der Fondsanteile. Bei einer Teilauszahlung vermindern sich die verbleibenden garantierten Auszahlungen entsprechend.

### 15. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler Leben AG auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachtet die Basler Leben AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

#### Einwilligungsklausel

Im Hinblick auf die Datenbearbeitung enthält der Antrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie als Kunde die Basler Leben AG zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

#### Datenbearbeitung

«Bearbeiten» bedeutet jeglichen Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler Leben AG bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie für die Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag und gegebenenfalls der Sterbeurkunde bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten. Möglich ist auch eine Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke.

#### Datenaustausch

Im Interesse sämtlicher Kunden findet gegebenenfalls ein Datenaustausch mit anderen Versicherern und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Die Basler Leben AG ist auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Diese erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung aller anderen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

#### Vermittler

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler Leben AG angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

### Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Sie als Kunde haben gemäss Schweizerischem Datenschutzgesetz das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Basler Leben AG Daten von Ihnen bearbeitet und, wenn ja, welche. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

### 16. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Basler Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung von Hintergründen
- Feststellung des Zahlungsempfängers
- Dokumentationspflichten

### 17. Beschwerden

Bei Beschwerden stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Basler Leben AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
Fax: +41 58 285 90 73  
E-Mail: [beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

# Vertragsbedingungen

## 1. Erklärung wichtiger Begriffe

### Aufbauphase

Beim aufgeschobenen Auszahlungsplan setzen die Auszahlungen erst nach Ablauf der vereinbarten Aufbauphase ein. Die gesamte Vertragsdauer setzt sich aus einer Aufbau- und einer Auszahlungsphase zusammen.

### Auszahlungsphase

Während der Auszahlungsphase erfolgt jeweils am Ende einer Periode (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) die vereinbarte Auszahlung. Beim sofortbeginnenden Auszahlungsplan erstreckt sich die Auszahlungsphase über die gesamte Vertragsdauer.

### Anlagefonds

Ein Anlagefonds ist eine kollektive Kapitalanlage, die von einer Fondsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikoverteilung für Rechnung der Anleger verwaltet wird. Die Anleger beteiligen sich durch den Erwerb von Fondsanteilen am Anlagefonds. Bei RentaSafe Time ist die Basler Leben AG Anlegerin.

### Fondsguthaben

Das Fondsguthaben entspricht dem Wert der einem Vertrag zugeordneten Fondsanteile. Der Wert eines Fondsanteils entspricht dem von der Fondsgesellschaft ermittelten Schlusskurs.

### Ausgabepreis

Der Ausgabepreis eines Fondsanteils ist der Schlusskurs zuzüglich Ausgabekommission.

### Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis eines Fondsanteils ist der Schlusskurs abzüglich Rücknahmekommission.

### Basiskapital

Das Basiskapital ist eine Vergleichsgrösse zum Fondsguthaben und bildet die Grundlage einerseits zur Bestimmung einer möglichen Erhöhung der garantierten Auszahlungen am Ende der Aufbauphase bei einem aufgeschobenen Auszahlungsplan und andererseits zur jährlichen Bestimmung eines möglichen Performance-Bonus in der Auszahlungsphase. Das Basiskapital entspricht der Summe aller zukünftig garantierten Auszahlungen. Entsprechend reduziert sich das Basiskapital im Vertragsverlauf um jede geleistete garantierte Auszahlung.

### Kosten

Bei Vertragsbeginn fallen Kosten für die Beratung und den Vertragsabschluss (Abschlusskosten) an.

Während der Vertragsdauer werden die monatlichen Kosten für die Sicherstellung der garantierten Leistungen (Garantiekosten) und für die Vertragsführung (Verwaltungskosten) aus dem Fondsguthaben entnommen.

### Vertragsurkunde

In der Vertragsurkunde sind die für den Vertrag relevanten Angaben – insbesondere die Höhe der Investition, die Höhe der garantierten Auszahlungen sowie die Vertragsdauer – aufgeführt und dokumentiert. Zusammen mit den vorliegenden Vertragsbedingungen bildet sie den Vertrag.

## 2. Garantierte Auszahlung

Die Höhe der garantierten Auszahlungen sowie die Vertragsdauer sind in der Vertragsurkunde ausgewiesen.

Bei einem aufgeschobenen Auszahlungsplan erhöhen sich die garantierten Auszahlungen, falls das Fondsguthaben am Ende der Aufbauphase das Basiskapital übersteigt. In diesem Fall entspricht die garantierte Auszahlung pro Jahr dem Fondsguthaben geteilt durch die Dauer der Auszahlungsphase in Jahren. Nach einer Erhöhung wird das Basiskapital auf den aktuellen Stand des Fondsguthabens angehoben.

## 3. Performance-Bonus

Bei positiver Entwicklung des Anlagefonds besteht die Möglichkeit, dass in der Auszahlungsphase zusätzlich zur garantierten Leistung ein Performance-Bonus ausbezahlt wird. Grundlage für einen möglichen Performance-Bonus bildet die Entwicklung des Fondsguthabens im Verhältnis zum Basiskapital. Übersteigt das Fondsguthaben am Ende eines Vertragsjahres das Basiskapital, resultiert ein Performance-Bonus in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen Fondsguthaben und Basiskapital, begrenzt auf maximal 1% der einmaligen Investition. Der Performance-Bonus wird über das nachfolgende Vertragsjahr verteilt und zusammen mit den garantierten Auszahlungen ausbezahlt.

## 4. Fondsguthaben bei Vertragsende

Ist am Ende der Vertragsdauer noch ein Fondsguthaben vorhanden, wird dieses zusätzlich an den Kunden ausbezahlt.

## 5. Kapitalanlage

Die einmalige Investition des Kunden wird nach Abzug der Abschlusskosten in einen Anlagefonds investiert. Die garantierten Auszahlungen, allfällige Performance-Boni sowie die monatlichen Garantie- und Verwaltungskosten werden dem Fondsguthaben belastet. Zu diesem Zweck werden Fondsanteile verkauft.

### Kauf von Fondsanteilen

Fondsanteile werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zahlungseingang zum Ausgabepreis zuzüglich allfälliger Gebühren, frühestens beim beantragten Vertragsbeginn gekauft.

### Verkauf von Fondsanteilen

Für den Verkauf von Fondsanteilen gilt der Rücknahmepreis am Fälligkeitstag abzüglich allfälliger Gebühren. Ist dieser Tag kein Arbeitstag, gilt der Kurs des vorangehenden Arbeitstages.

### Wechsel des Anlagefonds

Im Hinblick auf die garantierten Leistungen behält sich die Basler Leben AG das Recht vor, den Anlagefonds zu wechseln. Aus einem solchen Fondswechsel lassen sich gegenüber der Basler Leben AG keinerlei Ansprüche ableiten.

## 6. Überschussbeteiligung

Der Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Basler Leben AG beteiligt. Die über die garantierten Leistungen hinausgehenden Leistungen in Form eines Performance-Bonus sind vertragliche Leistungen, die von der Wertentwicklung des Anlagefonds und nicht vom Geschäftsergebnis der Basler Leben AG abhängen.

### 7. Vertragsabschluss

Die Annahme eines Antrages erfolgt durch die Basler Leben AG. Dadurch wird der Vertrag abgeschlossen. Die Ausstellung und Zustellung der Vertragsurkunde ist gleichbedeutend mit der Annahme des Antrages bzw. mit dem Vertragsabschluss.

### 8. Widerrufsrecht

Solange die Basler Leben AG den Antrag noch nicht angenommen hat, kann der Kunde diesen jederzeit schriftlich widerrufen.

### 9. Rücktrittsrecht

Nach Abschluss des Vertrages gewährt die Basler Leben AG dem Kunden ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung spätestens am 14. Tag der Post übergeben wird. Die Frist beginnt, sobald der Kunde von der Basler Leben AG die Vertragsurkunde oder eine Annahmeerklärung erhalten hat.

### 10. Vertragsauflösung und Teilauszahlung

Der Kunde kann den Vertrag jederzeit vollständig auflösen oder die Auszahlung eines Teils seines Fondsguthabens verlangen. Bei einer Teilauszahlung vermindern sich die verbleibenden garantierten Auszahlungen entsprechend. Die Auflösungserklärung oder das Auszahlungsbegehren hat schriftlich zu erfolgen. Die Fondsanteile werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Begehrens, frühestens an dem vom Kunden gewünschten Termin, verkauft.

### 11. Todesfall

Sofern der Kunde nicht mittels letztwilliger Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) etwas anderes bestimmt hat, geht im Falle seines Todes der Vertrag auf seine Erbengemeinschaft über. Bis sich die Rechtsnachfolger entsprechend ausweisen und legitimieren können, werden die Auszahlungen zurückbehalten. Bei Gläubigerverzug sind während des Rückbehalts keine Verzugszinsen durch die Basler Leben AG geschuldet.

### 12. Verpfändung und Abtretung

Der Kunde kann seine Ansprüche aus dem Auszahlungsplan jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten. Die Verpfändung und die Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der Vertragsurkunde an den Dritten sowie der schriftlichen Mitteilung an die Basler Leben AG.

### 13. Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status Mitteilungspflicht

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aus-

schliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

### Mitwirkungspflicht

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

### Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so ist die Basler Leben AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung wird mit dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### Meldung an die Steuerbehörden

In bestimmten Fällen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

### Rechtsträger

Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

### Beherrschende Person

Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilsinhaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr vorausgesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

### 14. Jährliche Mitteilungen

Zu Beginn eines jeden Vertragsjahres informiert die Basler Leben AG den Kunden in einer Mitteilung über den Stand des Fondsguthabens und des Basiskapitals sowie über den Stand des Performance-Bonus während der Auszahlungsphase.

### 15. Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Basler Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Vertretung anzugeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen an die Basler Leben AG sind schriftlich an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Adress- oder Namensänderungen sind ebenfalls umgehend der Basler Leben AG zu melden.

## 16. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtlicher daraus entstehender Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Kunden oder der anspruchsberechtigten Person.

**Basler Leben AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

**Kundenservice 00800 24 800 800**  
Fax +41 58 285 90 73  
kundenservice@baloise.ch